

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten

Fassung 1980

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1 Versicherte Sachen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Polizza angeführten Sachen wie:

- a) Elektro-Geräte und -Apparate
(Fernsempfänger, Musikschränke, Plattenspieler, Radioapparate, Tonbandgeräte, Herde, Kochgeräte, Kühlschränke, Öfen, Staubsauger, Waschmaschinen u. dgl.);
- b) Elektroanlagen
(Fernsprech-, Fernschreibanlagen, Büromaschinen, auch mit Elektronik, Ruf- und Sprechanlagen u. dgl.);
- c) Automaten, auch ohne elektrische Einrichtung
(Spiel-, Warenautomaten, Kassen, Waagen u. dgl.).

Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
- b) unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie infolge von Erdschluß, Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen u. dgl., mögen sie auch durch Isolationsfehler, Überspannungen, mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität wie Induktion, Influenz hervorgerufen worden sein;
- c) Material- und Herstellungsfehler;
- d) mechanisch einwirkende Gewalt;
- e) Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
- f) Wasserschäden aller Art;
- g) Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagel, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Stein- schlag, Sturm, Überschwemmung;
- h) Brand (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden);
- i) Blitzschlag;
- j) Explosionen aller Art;
- k) Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Beraubung;
- l) Glasbruch.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, **nicht** auf Schäden, die eingetreten sind

- a) durch natürlichen Verschleiß (Abnutzung und Alterung, auch vorzeitige), ferner durch dauernde Einflüsse chemischer, thermischer, mechanischer Art, wie auch Korrosion, Rost, Kesselstein oder sonstige Ablagerungen;
- b) beim Transport;
- c) durch dauernde Witterungseinflüsse;
- d) durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (Lack-, Email- und Schrammschäden);
- e) durch Fehler und Mängel, die bei Abschluß der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mußten;
- f) solange eine gesetzliche, vertraglich zugesicherte oder geschäftliche Garantieverpflichtung des Herstellers oder Händlers besteht und von diesem vergütet werden,
- g) im Falle von inneren Unruhen, Streik, Neutralitätsverletzungen, Kriegsereignissen jeder Art, militärischer Besetzung oder Invasion, Verfügung von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde, im Falle von Erdbeben und Eruption und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, daß der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

(3) Insoweit für einzelne der versicherten Gefahren (Abs. 1) anderweitige Versicherungen bestehen (z. B. im Falle einer Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasserschaden-, Haushalt- Versicherung usw.), gehen diese im Schadenfall voran.

(4) Die in Absatz 1 angeführten Schadenereignisse sind je nach dem Zusammenhang nach den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) oder Allgemeinen Einbruchdiebstahl-Versicherungsbedingungen (AEB) zu beurteilen.

Artikel 3 Versicherungswert, Prämie

(1) Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen, d. s. die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlaß wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt u. dgl.).

(2) Die Grundlage der Prämienberechnung bilden die Neuwerte der versicherten Sachen.

Artikel 4 Versicherungsort

(1) Die Versicherung gilt innerhalb der Republik Österreich in der in der Polizze als Versicherungsort angeführten jeweiligen Wohnung oder Betriebsstätte des Versicherungsnehmers. Einen Wechsel des Versicherungsortes hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeigepflicht hat er genügt, wenn er die Anzeige innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Umzuges erstattet.

(2) Der Versicherer kann binnen Monatsfrist, nachdem er von dem Wechsel des Versicherungsortes Kenntnis erlangt hat, den Vertrag mit einmonatiger Kündigungsfrist kündigen. Hat der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige unterlassen, so verliert er, wenn der Schadenfall eintritt, das Recht auf die Leistung des Versicherers, es sei denn, daß ihm ein Verschulden an der Verletzung der Anzeigepflicht nicht zur Last fällt oder daß die Frist für die Ausübung des Kündigungsrechtes des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, daß sich die versicherten Sachen in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden, daß dieselben sorgfältig gewartet und instandgehalten und nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.

(2) Die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten seitens des Versicherungsnehmers hat den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge. Die Rechtsfolgen dieser Vereinbarung bestimmt § 6 (1) und (2) VersVG.

Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

(1) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:

- a) er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen;
- b) er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen;

c) er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.

(2) Der Versicherungsnehmer kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadenbild bei größeren Schäden vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers, die innerhalb acht Tagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer erfolgen muß, nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung, das Schadenbild nicht zu ändern, frei und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen.

Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

(4) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Bei grobfahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder die Feststellung des Schadenfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflußt hat. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1, lit. a) bestimmten Rettungspflicht bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

Ist die Anzeige des Schadens gem. Abs. 1, lit. b) bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Artikel 7 Ersatzleistung

Die Ersatzleistung erfolgt:

- a) bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Fracht (exklusive Luftfracht), Anfuhr,

Abfuhr sowie für allfälligen Zoll. Der Wert des Altmaterials wird angerechnet.

Nur auf Grund besonderer Vereinbarung ersetzt der Versicherer Bergungskosten und Mehrkosten für Luftfracht. Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, sowie Überholungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Wird eine vorläufige Reparatur vorgenommen, so gehen die Kosten zu Lasten des Versicherungsnehmers.

- b) bei völliger Zerstörung einer versicherten Sache durch ein Ereignis gemäß Art. 2 (1), lit. a) bis f) nach dem Wert, den sie einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage unmittelbar vor dem Schaden hatte (Zeitwert). Der Versicherungsnehmer hat die noch irgendwie verwertbaren Teile mit ihrem Schätzwert in Zahlung zu nehmen.

Eine Sache gilt als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten deren Zeitwert am Schadentage erreichen oder übersteigen würden.

- c) bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch ein Ereignis gemäß Art. 2 (1), lit. g) bis m) durch Ersatz der Wiederbeschaffungskosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (Neuwert). Der Versicherungsnehmer hat die noch irgendwie verwertbaren Teile mit ihrem Schätzwert in Zahlung zu nehmen.

Eine Sache gilt als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten deren Neuwert am Schadentage erreichen oder übersteigen würden.

Liegt jedoch der Zeitwert der beschädigten, zerstörten oder in Verlust geratenen Sache niedriger als 50% der Wiederbeschaffungskosten wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.

Zu b) und c):

Sind unter einer Position mehrere zusammengehörige Maschinen, maschinelle Einrichtungen oder Apparate versichert und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt als wären die völlig zerstörten Maschinen, maschinelle Einrichtungen und Apparate mit einer eigenen Position versichert.

Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.

- d) Bei Schäden an Radio-, Elektronen-, Fernsehbild-, Röntgen- und Ventilröhren sowie an Beleuchtungs-

Bestrahlungs-, Beheizungskörpern und Heizelementen wird nur der Zeitwert ersetzt.

Bei Radio-, Elektronen- und Fernsehbildröhren wird zur Ermittlung des Zeitwertes vom Neuwert eine Abschreibung von 3% pro Monat, gerechnet vom Zeitpunkt der Anschaffung der fabriksneuen Röhre, maximiert mit 75% vorgenommen.

Artikel 8 Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Art. 11 ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:

- a) die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
- b) den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden;
- c) den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
- d) bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Art. 7, lit. a);
- e) den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
- f) Gewicht und Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.

Artikel 9 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Ergänzung zu Art. 14 ABS:

Nach Eintritt des Schadenfalles vermindert sich bei reparierbarer Beschädigung [Art. 7, lit. a)] die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sache vom Schadentag an für den Rest der laufenden Versicherungsperiode um die der Entschädigung zugrundegelegten Reparaturkosten (im Falle einer Unterversicherung nur verhältnismäßig), es sei denn, daß der Versicherungsnehmer unverzüglich nach Eintritt eines weiteren Schadens an derselben Sache die der Erhöhung der Versicherungssumme auf den ursprünglichen Betrag entsprechende Prämie bis zum Ablauf der Versicherungsperiode nachzahlt. Wird für die folgende Versicherungsperiode die Prämie in voller Höhe weiterbezahlt, so gilt die Versicherung von da ab wieder für die frühere Versicherungssumme. Bei vollständiger Zerstörung [Art. 7, lit. b) u. c)] scheiden die zerstörten Sachen mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme ohne Anspruch auf anteilige Prämienrückvergütung aus.

Genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Dezember 1972, Zl. 383.768-19/72, vom 13. Juli 1977, GZ. 90 1400/6-V/6/77 und vom 22. April 1980, GZ 90 1404/2-V/6/79.